

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrages über einen KfW-Studienkredit mit Verbrauchern im Fernabsatz sowie zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit

174
Kredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns

- einen Vertrag über ein Darlehen aus dem Programm KfW-Studienkredit,
- eine Ergänzungsvereinbarung zu einem solchen Darlehensvertrag zwecks Erweiterung des Finanzierungszeitraums durch Erhöhung des Darlehensbetrages (im Folgenden: Ergänzungsvereinbarung A),
- eine Ergänzungsvereinbarung zum Wiedereintritt in die Auszahlungsphase (im Folgenden: Ergänzungsvereinbarung B) oder
- eine Ergänzungsvereinbarung zur Erweiterung der Studienarten, für die Mittel aus dem Programm KfW in Anspruch genommen werden können (im Folgenden Ergänzungsvereinbarung C)

abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben. Soweit die Informationen nicht ausdrücklich auf einzelne der zuvor aufgeführten Vereinbarungen beschränkt sind, gelten diese für alle genannten Vereinbarungen.

A. Allgemeine Informationen zur KfW

1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW

Die KfW ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt
Telefon: 069 7431-0
Fax: 069 7431-29 44

Für KfW-Studienkredite ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)
Fax: 069 74 31-95 00

Internet: www.kfw.de

E-Mail: infocenter@kfw.de

erreichen.

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Dr. Günther Bräunig (Vorsitzender), Dr. Ingrid Hengster, Melanie Kehr, Bernd Loewen, Prof. Dr. Joachim Nagel, Dr. Stefan Peiß.

3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen.

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung

- der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdienste in §§ 675 c bis 676 c Bürgerliches Gesetzbuch,
- der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
- der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

www.bundesbank.de

Fax +49 (0)69 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit dem KfW-Studienkredit die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte und Karenzzeit) ist ausschließlich die KfW zuständig.

Mit Abschluss des Darlehensvertrages sowie einer Ergänzungsvereinbarung A verpflichtet sich die KfW, dem Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge unbar bereit zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der Darlehenssumme und zu Zinszahlungen gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages.

Durch den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung B wird ein bestehendes Darlehensverhältnis über einen KfW-Studienkredit dahingehend modifiziert, dass das Darlehen aus der Karenzphase oder Tilgungsphase wieder in die Auszahlungsphase überführt wird.

Mit Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung C wird geregelt, dass der Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge nicht nur für ein Erststudium, sondern auch für ein weiteres grundständiges Studium,

Stand: 03/2019 • Bestellnummer: 600 000 2680

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399 003 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

einen Master, ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium oder eine Promotion in Anspruch nehmen kann.

2. Preise

a. Bis zu einem bestimmten Termin, der

- sich bei Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits in Ziffer 3.1.2 Absatz 1 des Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrages über einen KfW-Studienkredit ergibt,
- sich bei einer Ergänzungsvereinbarung C weiterhin aus Ziffer III. 4.2 des zum Abschluss des Darlehensverhältnisses abgegebenen Angebots auf Aufnahme eines KfW-Studienkredits entnehmen lässt,
- bei Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung A und Ergänzungsvereinbarung B zusätzlich in dem diesbezüglichen Angebot ausgewiesen ist,

gilt als Zinssatz für den jeweils aufgenommenen Darlehensgesamtbetrag ab dem 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr maximal die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines in dem Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages oder einer Ergänzungsvereinbarung zum Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit ausgewiesenen Aufschlags. Falls die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.

- b. Für einen Finanzierungsbeginn bis einschließlich 01.03.2017 gilt: Bis zu dem Termin, der in Ziffer 3.1.5 des Angebots des Darlehensnehmers auf Abschluss eines Darlehensvertrages für einen KfW-Studienkredit genannt ist, wird der auf dieser Basis ausgezahlte Darlehensbetrag höchstens mit dem Sollzinssatz verzinst, der in 3.1.5 des Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrages für einen KfW-Studienkredit aufgeführt ist.
- c. Die KfW ist zu dem in Ziffer 3.1.2 Absatz 2 des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung eines KfW-Studienkredits genannten Termin berechtigt, den Zinssatz für die Restlaufzeit des Darlehens anzupassen. Näheres hierzu regelt Ziffer 3.1.2 Absatz 2 dieses Angebots.
- d. Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen.
- e. Der Gesamtpreis der Darlehenshöchstbeträge, deren Auszahlung aufgrund der Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits oder der Ergänzungsvereinbarungen A, B oder C verlangt werden kann, entspricht dem in den Angeboten auf Abschluss dieser Verträge angegebenen effektiven Jahreszins.
- f. Auswirkungen des Abschlusses einer Ergänzungsvereinbarung A, B oder C auf das bestehenden Darlehensverhältnis über den KfW-Studienkredit, sofern der Darlehensnehmer mit der KfW vereinbart hat, dass der ausgezahlte Darlehensbetrag bis zu einem im Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss des Darlehensvertrages genannten Termin höchstens mit einem ebenfalls in diesem Angebot ausgewiesenen Sollzinssatz verzinst wird ("Zinsobergrenzevereinbarung"):

Die bestehende Zinsobergrenzevereinbarung bleibt unberührt und gilt auch für die nach Abschluss der Ergänzungsvereinbarung ausgezahlten Darlehensteilbeträge.

3. Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung

- a. Der Darlehensnehmer ist während der Dauer der Auszahlung und einer Karenzzeit von der Tilgungspflicht befreit. Während der Auszahlungsphase ist die KfW berechtigt, die Zinsen von den auszahlenden Darlehensbeträgen einzubehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

An die Karenzphase schließt die Tilgungsphase an. In der Tilgungsphase ist das Darlehen innerhalb von höchstens 25 Jahren, maximal bis zum 67. Lebensjahr in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.

- b. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer - auch in Teilbeträgen - vorzeitig ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren stellt die KfW hierfür nicht in Rechnung.

4. SEPA-Lastschriftmandat

Der Darlehensnehmer hat der KfW ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die KfW wird dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten von dem für den Lastschrifteinzug benannten Konto zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

5. Kündigungsregelungen

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01.04. oder 01.10. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres ist der Ziffer 5.1 des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits zu entnehmen.

6. Online-Kontoführung

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung inklusive elektronischer Post-Box im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellte elektronische Post-Box regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

7. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln

Die KfW macht dem Darlehensnehmer gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

8. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Anbahnung des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

9. Vertragssprache

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Zustandekommen der Vereinbarung über die Gewährung eines KfW-Studienkredites

Der Darlehensvertrag kommt zustande, indem die KfW das ihr über den Vertriebspartner zugeleitete schriftliche Angebot des Darlehensnehmers mittels eines Annahmeschreibens gegenüber dem Darlehensnehmer annimmt.

2. Zustandekommen der Ergänzungsvereinbarung A

Der Darlehensvertrag über die Erhöhung des KfW-Studienkredits kommt zustande, indem die KfW das ihr über den Vertriebspartner zugeleitete schriftliche Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zum Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit zwecks Erhöhung des Darlehensbetrages mittels eines Annahmeschreibens gegenüber dem Darlehensnehmer annimmt.

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

3. Zustandekommen der Ergänzungsvereinbarung B

Eine Ergänzungsvereinbarung zum Wiedereintritt in die Auszahlungsphase kommt zustande, indem die KfW das ihr vom Darlehensnehmer zugeleitete schriftliche Angebot des Darlehensnehmers mittels eines Annahmeschreibens gegenüber dem Darlehensnehmer annimmt.

4. Zustandekommen der Ergänzungsvereinbarung C

Eine Ergänzungsvereinbarung zur Erweiterung der Studienarten kommt zustande, indem die KfW das ihr vom Darlehensnehmer zugeleitete schriftliche Angebot des Darlehensnehmers mittels eines Annahmeschreibens gegenüber dem Darlehensnehmer annimmt.

D. Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer hat für seine Erklärungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits oder von Ergänzungsvereinbarung A, B oder C zu einem solchen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende der jeweiligen Angebote auf Abschluss der Vereinbarungen zu entnehmen.